Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Interdisziplinäre Niederlandistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 05.06.2015



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Niederlandisitik an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05.06.2015

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Anhang:

Inhalt	sverzeichnis:
§ 1	Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
§ 2	Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
§ 3	Mastergrad
§ 4	Zugang zum Studium
§ 5	Zuständigkeit
§ 6	Zulassung zur Masterprüfung
§ 7	Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
§ 8	Studieninhalte
§ 9	Lehrveranstaltungsarten
§ 10	Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
§ 11	Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
§ 12	Prüfungen im Multiple Choice Verfahren
§ 13	Die Masterarbeit
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit
§ 15	Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 16	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 17	Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§ 18	Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
§ 19	Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 20	Masterzeugnis und Masterurkunde
§ 21	Diploma Supplement mit Transcript of Records
§ 22	Einsicht in die Studienakten
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 24	Ungültigkeit von Einzelleistungen
§ 25	Aberkennung des Mastergrades

§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften ggf. mit Spezialisierung im Bereich literarisches Übersetzen so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der "Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms- Universität" in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs o9 zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnungen.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⑦Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. ®Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* umfasst neben der Masterarbeit das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

	Modulname	Fachse- mester	SWS	LP	
dule	Modul Geschichte und Politik	1.	4	10	
htmo	Externes Modul	2.	16	30	
Pflici	Abschlussmodul	4.	2	25/30	

SLiK	Modulname	Fachse- mester	SWS	LP
qule	Modul Sprache und Gesellschaft	1.	4	10
htmc	Modul Literatur und Kultur	1.	4	10
Wahlpflichtmodule	Modul Niederländische Sprachsysteme	3.	4	10
Wah	Modul Text und Kontext	3.	4	10

	Modul Forschungsmethoden Niederlandistik	der	3.	2	10
	Modulname		Fachse- mester	SWS	LP
LÜK	Modul Übersetzen I		1.	4	10
dule	Modul Kulturtransfer I		1.	10	
htmo	Modul Übersetzen II		3.	2	10
Wahlpflichtmodule	Modul Kulturtransfer II		3.	4	10
Wahı	Modul Berufspraxis		3.	-	15

²Über einen möglichen Wechsel zwischen den beiden Schwerpunkten SLiK und LÜK sowie über eine in dem Zusammenhang mögliche Anrechnung von bereits erbrachten Leistungen einschließlich von etwaigen Fehlversuchen entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen die Studiengangsbeauftragten beider Schwerpunkte. ³Die Entscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. ⁴Sie ist für das Prüfungsamt bindend.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

¹Der Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* umfasst sechs verschiedene Veranstaltungsarten: Vorlesungen, Seminare, Workshops, Übungen und ein Kolloquium.

²In den Vorlesungen soll zunächst Überblickswissen vermittelt werden. ³Die Seminare im ersten Studienjahr vermitteln ebenfalls einen Überblick über die Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft sowie Übersetzungswissenschaft und Übersetzungskritik.

⁴In den Seminaren des zweiten Studienjahres sollen die erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden. ⁵Zudem können Interessenschwerpunkte gesetzt werden, die zum Untersuchungsgegenstand der Masterarbeit werden können. ⁶In dem zur Masterarbeit gehörenden Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess von einer/einem Dozentin/Dozenten wissenschaftlich begleitet.

⁷In den vorgesehenen Workshops setzen sich die Studierenden unter Einbezug ihrer in den Seminaren erworbenen Fachkenntnisse mit praktischen Problemen der Übersetzungsprozesse auseinander und arbeiten aktiv mit professionellen Übersetzern. ⁸Das Berufspraktikum (im Umfang von 400 Arbeitsstunden/ 12 Wochen) gewährt einen Einblick in die Betätigungsfelder im Kulturbetrieb bzw. Verlagswesen und vermittelt Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 10, 15, 25 oder 30 Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vor-

träge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht.

- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12 Prüfungen im Multiple Choice Verfahren

- (1) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. 5Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

[&]quot;sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,

[&]quot;gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

[&]quot;befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

[&]quot;ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

(3) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 13 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft und/oder Übersetzungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit soll ca. 60 Seiten umfassen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 60 Leistungspunkte erreicht hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Sofern es sich bei der Masterarbeit um eine empirische Arbeit handelt, ist die Bearbeitungszeit bei der Anmeldung verlängerbar auf sechs Monate. ⁴Der Themensteller entscheidet über die Dauer der Bearbeitungszeit. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. 5Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. 7Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. 8In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 18 Absatz 3.

(6) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 23 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ¬In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ®Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplomoder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) ¹Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Vorkorrekturen durchführen.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 14.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 18 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 19 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 16 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaren Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkann-

ten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 20 Prozent anerkannt werden.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 17 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 18 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 19 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 13 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen/Veranstaltungen, die von anderen Fächern angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen; näheres regelt die Modulbeschreibung.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen

und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittli-

chen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderun-

gen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anfor-

derungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den An-

forderungen nicht mehr genügt.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. 6Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

```
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
```

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut; von 1,6 bis 2,5 = gut; von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 20 Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit.
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Philologie unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 21 Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 22 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ³Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn

der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 24 Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet

die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 24 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang *Interdisziplinäre Niederlandistik* eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/16 in den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer* vom 16.10.2009 kann letztmalig im Sommersemester 2018 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 18.05.2015.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 05.06.2015

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Sprache und Gesellschaft Modultitel englisch: Language and Society Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik Modulnummer: SLiK I Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul l liedes Sem. Fachsem.: Workload (h): [x] 1 Sem. LP: 2 Turnus: [x] jedes WS Dauer: [] 2 Sem. 300h [] jedes SS Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP Nr. Typ Lehrveranstaltung **Status** studium (h) (h + SWS)3 S Nederlands en maatschappii [x] P [] WP 30h (2SWS) 120h 1. 5 S Interculturele communicatie [x] P [] WP 30h (2SWS) 2. 120h 5 Lehrinhalte: Das Modul Sprache und Gesellschaft dient zur theoretischen Vertiefung hinsichtlich des Gebrauchs bestimmter sprachlicher Äußerungen und der sozial-psychologischen Motive, die sich dahinter verbergen. Die Studenten eignen sich Kenntnisse über Sprachvariationen im Niederländischen an, erschließen sich die Zusammenhänge zwischen Sprachgebrauch, Sprachattitüden und Sprachideologie. Sie erhalten Einsicht in das komplexe historische Phänomen der Sprachstandardisierung. Darüber hinaus setzen 4 sich die Studierenden mit den unterschiedlichen soziolinguistischen Situationen in den Niederlanden. Belgien und Deutschland auseinander; hier stehen vor allem Aspekte wie Zwei- und Mehrsprachigkeit, Immigration und andere Formen von Sprachkontakt im Mittelpunkt. Gegenstand des Seminars "Interculturele communicatie" sind Probleme, die im Allgemeinen zwischen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund entstehen und die kulturellen Unterschiede zwischen den Niederlanden. Flandern und Deutschland bzw. das kommunikative Verhalten der Einwohner der drei Nachbarländer. **Erworbene Kompetenzen:** Die Studierenden erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysie-5 ren und zu präsentieren. Sie beschreiben und analysieren kulturelle Phänomene und Prozesse sachlich richtig und differenziert. Ein besseres Verständnis der Eigenart der Kulturen der Niederlanden und Flanderns befähigt die Studierenden zur effizienten interkulturellen Kommunikation mit den niederländischsprachigen Nachbarn. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Dauer bzw. Gewichtung für Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹ Umfang Modulnote in % 8 Nederlands en maatschappij: 1 Hausarbeit 10-15 S. 50%

10 S.

50%

Interculturele communicatie: Portfolio

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:										
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
	Referate in den Veranstaltungen	je 20 Min.									
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der 0 7,5%	Gesamtnote:									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine										
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.										
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zustä	ndiger Fachbereich: 09 (Philologie)								
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)										

Modul	titel o	deutsc	: h: Literat	ur un	d Kultur							
Modul	titel e	engliso	ch: Literat	ure a	nd culture							
Studie	ngan	g:	MA Int	erdis	ziplinäre Niede	erlai	ndistik					
1	Mod	ulnum	nmer: SLiK II		Status: []	Pfli	chtmodul		[x] V	Vahlpflic	ntmodul	
2	Turn		[] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SS	Dau	er: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.		Fachsem.:		LP: 10	'	Workload (h): 300h	
	Mod	ulstru	ktur:									_
2	Nr.	Тур	Lehrveranstal	tung			Status	LP		Präsenz h + SWS)	Selbst- studium (h)	
3	1.	S	Tekstanalyse			[x]P []WP	5	30	oh (2SWS)	120h	
	2.	S	Cultuurcontact Nederland/Vla		ren- Duitsland I	[x]P []WP	5	30	oh (2SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: Im Seminar "Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I" werden anhand von Fallstudien Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanzen und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung "anderer" Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet. Im Seminar "Tekstanalyse" werden niederländische literarische Texte unterschiedlicher Epochen grundlegend textsorten- und kontextbezogen mit diversen Analysemethoden analysiert.											
5	Die S diver konte niede und Vergl zesse riert befäl	Studier sen Ar extualis erländi flämiso eich zo en zwis und re	nalysemethoden sieren. Die schsprachigen I chen Literatur u um Deutschen. schen dem deut eflektiert in nie	iederl zu a Studi Kultui Ind K Sie w Scher derlär	nalysieren. Sie ierenden erke ren (niederländi: ultur aus nation erten Information und dem niedendischer Sprach	erne nne sch/ nale nen rlän e p	en Texte litera n und be 'flämisch) und r und interna zu literarisch dischen Sprac räsentieren. D	risch, schre I die I tional en Te chgeb Die St	kulture ben Eigenhe er Pers xten ur iet aus udierer	ell und ge die Her eiten der r spektive, i nd kulture und könn nden sind	grundlegend mit esellschaftlich zu erogenität der niederländischen insbesondere im ellen Transferpro- en diese struktu- darüber hinaus vie schriftlich zu	l r ll ll -
6	Beso keine		ung von Wahln	nögli	chkeiten innerl	nalk	des Moduls	:				
7		_	iberprüfung: oschlussprüfung	(MAF	P) [] Modulprü	fun	g (MP) [x] Mo	odulte	ilprüfu	ıngen (MT	P)	
	Prüfi	ungsle	eistung/en:									
0	Anza	hl und	Art; Anbindung	an Le	hrveranstaltung	2			auer b mfang		ichtung für di ulnote in %	e
8	Cultu	urcont	acten Nederlan	d/Vla	anderen-Duitsla	nd:	1 Hausarbeit	1	0-12 S.	50%		
	Tekst	tanalys	se: Midtermpape	ers				2	x 6 S.	50%	1	
			stungen:							I		
9					hrveranstaltung						er bzw. Umfang	
	Refer	ate in	den Veranstaltu	ngen						je 20	Min.	

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:										
11	10%										
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	Keine										
	Anwesenheit:										
13	In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.										
4.	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	MA of Ed.										
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:									
15	Prof. Dr. Lut Missinne	09 (Philologie)									
	Sonstiges:										
16	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)										

Modul	titel d	deutsch	: Literari	ische	s Übersetzer	1								
Modul	titel e	englisch	ı: Literar	y Tran	slation I									
Studie	ngan	g:	MA Inte	erdisz	ziplinäre Nie	derlar	ndi	stik						
1	Mod	ulnumn	ner: LÜK I		Status: [] Pfli	ch	tmodul		[]	x] Wahl	pflicht	modul	
2	Turn	us: [x] jedes Sem.] jedes WS] jedes SS	Dau	er: [x] 1 Sen			Fachsem.	•		LP: 10	W	orkload (h) 300h	:
	Mod	ulstrukt	tur:											
3	Nr.	Тур	Lehrveransta	altung	3		St	tatus	L	_P	Präse (h + S		Selbst studium	
,	1.	S	Vertaaltheorie	e		[x] P)	[] WP		5	30h (25	SWS)	120h	
	2.	Work- shop	Vertaalworksł	hop		[x] P)	[] WP		5	3oh (Bl	lock)	120h	
4	Lehrinhalte: Das Modul gewährt einen Einblick in Übersetzungsprozesse und diverse Aspekte des literarischen Übersetzens (u.a. intermediale Hilfsmittel, übersetzungsortientierte Textanalyse). Im Seminar werden die Themen Übersetzungsbeschreibung, -kritik und -geschichte behandelt. Das Übersetzen wird als hermeneutischer Prozess, als ästhetischer Prozess und als interkultureller Kommunikationsprozess dargestellt. Im Übersetzerworkshop werden erste praktische Übersetzerstrategien vermittelt.													
5	Die S sens	Studierer chaft an	Kompetenzen nden wenden g . Sie können e ersetzen.	grundl										
6	Beso Keine		ng von Wahlm	ıöglic	hkeiten inne	rhalb	d	es Moduls	:					
7		_	oerprüfung: chlussprüfung	(MAP) []Modulp	rüfung	g (N	ЛР) [x] Мо	odul	lteilp	rüfungen	(MTP)		
	Prüf	ungsleis	stung/en:							I _	. 1			
8	Anza	hl und A	rt; Anbindung	an Lel	ırveranstaltur	ng³				Dau Umf			htung für Inote in %	die
	Verta	altheori	e: Schriftliche	Hausa	ırbeit (Midterr	npape	ers)	1		2 X 6	S.	100%		
		lienleist	-									_		
0			art; Anbindung	an Lel	ırveranstaltur	ng							bzw. Umfar	ıg
9			e: Referate									20 mii		
	Verta	alworks	hop: schriftlich	ne Auf	träge (literaris	che Ü	be	rsetzungen)			15-20	S.	

 $^{^{3}}$ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs Die Leistungspunkte für das Modul werden angered schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	hnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge-									
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:										
11	7,5%										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Keine										
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit tenzen der Studierenden werden dadurch ständig vacher Sprache abgehalten werden. Das angestrebte rahmens können die Studierenden nur durch eine Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lern sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskurellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohler Die Anwesenheit in den explizit praktisch orientier aufeinander aufbauend konzipiert sind, sind aufgruniken und zwecks Vertiefung der Sprachkompetenz den dürfen maximal einmal in dem Workshop fehlen	vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländisprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzfortwährende Vertiefung und Übung der erlernten en wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, assionen aber vor allem der Reflexion der interkultun. Ten Workshops zum Literarischen Übersetzen, die und der Vermittlung von speziellen Übersetzertechfür die Studierenden verpflichtend. Die Studieren-									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:									
	Prof. Dr. Lut Missinne o9 (Philologie)										
15	Prof. Dr. Lut Missinne	o9 (Philologie)									
15 	Prof. Dr. Lut Missinne Sonstiges:	og (Philologie)									

Modu	ltitel	deutso		Kulturt	ransi									
		englis		Cultura										
Studie		_		MA Inte	1A Interdisziplinäre Niederlandistik									
1	Mod	lulnum	nmer: l	_ÜK II		Status: []	Pflic	ht	modul		[x] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turr	ius:	[] jede [x] jede [] jede	s WS	Dau	er: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.			Fachsem.	.:	LP: 10		Workload (h): 300h	
	Mod	lulstru	ktur:									ı		
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			S	tatus	ı	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	S	1	rcontacte and/Vlaa		en-Duitsland I	[x]	Р	[] WP		5	30h (25	SWS)	120h
	2.	S	Intercu	ılturele c	omm	unicatie	[]		[x] WP		5	30h (25	SWS)	120h
	3.	S	Teksta	nalyse			[]	P	[x] WP		5	30h (25	SWS)	120h
4	den Stud bzw. "Cul weis oner Wah Pers	Nieder lierend dem l tuurcor en zur n vermi rnehm pektive edliche	landen en mit o kommun ntacten Beschro ittelt. Ko ung "ar e betrac	und Flar den kultu nikativen Nederla eibung vonzepte onzepte derer" k	reller Verh nd/Vl on Tra der A Jultur Sem	e und literarisch untersucht. Im n Unterschieden nalten der Einwe laanderen-Duits ansferprozesser usgangskultur, en und kulturel ninar "Tekstana nd textsorten- u	Sem zwis ohne land kul Verm ler E lyse"	iin r c l l' tu itt nitt nt v	ar "Intercu Ien den Ni Ier drei Na ' werden a rellen Repr Ierinstanz vicklunger verden nie	iltur ede acht anh räse und und eder	ele c rland parlär and ntatie d Ziel erden ländi	ommunion den, Fland nder aus von Falls onen und kultur wo n aus ein sche lite	catie" : dern ur einand tudient d Ident erden er kon rarisch	setzen sich die nd Deutschland er. Im Seminar i Herangehens- itätskonstrukti- untersucht. Die nparatistischen ne Texte unter-
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden zeigen grundlegendes Überblickswissen zur niederländischen Sprache, Kommunikation, Literatur und Kultur im Kontakt mit der deutschen Sprache. Sie erkennen und beschreiben die Heterogenität zweier Kulturen und die Eigenheiten der niederländischen Kultur aus nationaler und internationaler Perspektive. Sie finden Informationen zu sprachlichen, literarischen und kulturellen Transferprozessen zwischen dem deutschen und dem niederländischen Sprachgebiet und präsentieren sie strukturiert und reflektiert in niederländischer Sprache (Europäischer Referenzrahmen B2 anteilig C1). Sie beschreiben und analysieren Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sachlich richtig und differenziert. Die Studierenden erwerben sich Kompetenzen im Bereich der interkulturellen Kommunikation.													
6	Das	Semin	ar "Cul	tuurconta	acten	chkeiten inner l Nederland/ Vl Is zwei mögliche	aand	er	en-Duitslar		" ist	verpflich	ntend.	Darüber hinaus
7		_	überpri oschluss	_	(MAF	P) []Modulprü	fung	(N	1P) [x] M	odu	lteilp	rüfunger	(MTP)	

	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁴	Dauer bzw.	Gewichtung für die							
8	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland I: Hausarbeit		Umfang 10-12 S.	Modulnote in % 50%						
	Interculturele communicatie: Portfolio		10 S.	50%						
	Tekstanalyse: Midtermpapers	50%								
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
	Referate		je 20 Min.							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungsp Die Leistungspunkte für das Modul werden angerech schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und St	net, wenn da								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%									
40	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Keine									
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit petenzen der Studierenden werden dadurch ständig ländischer Sprache abgehalten werden. Das angest Referenzrahmens können die Studierenden nur durc erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulture Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentati der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen	vertieft, da crebte sprach ch eine fortw ellen Lernen onen, Diskus getragen.	alle Lehrveran Iliche Niveau ährende Verti wird nicht nu	staltungen in nieder- C1 des Europäischen efung und Übung der Ir durch theoretische						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MA of Ed.									
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther De Vogelaer		Zustä	ndiger Fachbereich: 09 (Philologie)						
16	Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther De Vogelaer Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)									

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modul	titel	deuts	sch:	Geschio	thte u	ınd Polit	ik							
Modul	titel	engli	sch:	History	and F	Politics								
Studie	ngai	ng:		MA Inte	rdisz	iplinäre	Niederla	ndist	ik					
1	Modulnummer: I.N. I Status: [X] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul											nodul		
2	Turr	ius:	[] jede [x] jede [] jede		Dau		1 Sem. 2 Sem.		Fachsem.	.:		LP: 10	Wo	rkload (h): 300h
	Mod	lulstr	uktur:											
	Nr.	Тур			ranstaltung				Status	L	.Р	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	V	niede			eziehunge		[x] P	[] WP		5	30h (29	SWS)	120h
	2.	S		erländisch tgeschich		d deutsch	е	[]P	[x] WP		5	30h (29	SWS)	120h
	3.	S	Politi	sche Syst	eme i	m Verglei	ch	[] P	[x] WP		5	30h (29	SWS)	120h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden historische, politische sowie kulturelle Wechselbeziehungen und Prozesse in Deutschland und den Niederlanden untersucht. Der in der Vorlesung erforschte Zeitraum umfasst das 19. und 20. Jahrhundert und geht Kontinuitätslinien der gegenseitigen deutsch-niederländischen Wahrnehmung und ihren bilateralen Beziehungen nach. Das komparatistisch angelegte Seminar "Niederländische und deutsche Kunstgeschichte" verdeutlicht grenzüberschreitende Kulturkontakte zwischen der deutschen und niederländischen Kunst. Die Studierenden setzen sich im Seminar mit unterschiedlichen kulturwissenschaftlichen Modellen zur niederländischen und deutschen Kunst auseinander. Das Seminar "Politische Systeme im Vergleich" bietet eine Einführung in die grundlegenden politischen Strukturen in den Niederlanden und Deutschland und hebt deren Funktionen und Mechanismen hervor.													
5	Die S Geso ren wirk gren und zipli terne	Studie chichto und K ung m züber zu de näre K e Disk	renden e. Sie k ontinui nit der schreit uten. D (ompet urse ur	önnen di tätslinier gegensei ende Kult Pie Studie enz auszu	n über e nied n der tigen urkon erende ubaue oden u	lerländiso niederlän Wahrneh Itakte und In haben In. Darübo Ind treter	che Gesch Idisch-de mung erk d Wechse in diesen er hinaus	nichte utsch klären lwirku n Mod üben	von der früh en Beziehun . Insbesond ungen auch i dul die Mögli sich die Stu	en N gen ere s m his ichke diere	euzei analy ind d storis it, ihr nden	t bis zu G sieren so lie Studie chen Kon re interku in der Eir	egenwa wie de renden text zu Iturelle narbeitu	erländischen art periodisie- ren Wechsel- in der Lage, identifizieren und interdis- ing in fachex- ierenden und
6			_		_				es Moduls: flichtend. Da	ırübe	r hina	aus wähle	en die :	Studierenden
			_	glichen S										
7		_	-	rüfung: ssprüfun	g (MA	P) []M	odulprüfu	ıng (N	IP)[] Mod	lultei	lprüfu	ıngen (M1	TP)	
	Prüf	ungsl	eistun	g/en:									l _	
8	Anza	ahl un	d Art; A	nbindung	g an Le	ehrverans	staltung ⁵				Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
			e der do espräcl		ederlä	indischer	n Beziehu	ngen:			20 M	lin.	100%	

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Charlender										
	Studienleistungen:		I								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
9	Niederländische und deutsche Kunstgeschichte: Prüfung	sgespräch	20 Min.								
	Politische Systeme im Vergleich: Referat, schriftliche Arbe	eit	20 Min. 12-15 S.								
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:										
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesa	mtnote:									
11	7,5%										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Keine										
	Anwesenheit:										
13	In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der S Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.	Studierenden unabdingbar.									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	In den Bachelorstudiengängen des Zentrums für Niederlande-Studien										
Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fac											
15	Prof. Dr. Friso Wielenga Zentrum für Niederlande-Studien										
16	Sonstiges:										

Modultitel deutsch: Externes Modul Modultitel englisch: External Module Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik 1 Modulnummer: I.N. II Status: [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul [] jedes Sem. [x] 1 Sem. LP: Workload (h): Fachsem.: 2 Turnus: [] jedes WS Dauer: [] 2 Sem. 900h 30 2 [x] jedes SS Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP **Status** Nr. Typ Lehrveranstaltung (h + SWS)studium (h) Studium im Ausland [] P [x] WP gooh 1. 30 [x] WP Praktikum im Ausland 2. 30 900h 3 Studium im Ausland [] P [x] WP 450h 3. 15 Praktikum im In- oder Ausland (letzte-[]P [x]WP 15 450h 4. res wird empfohlen) Vertiefung []P [x]WP 450h 5. 15 bei Kooperationspartnern der WWU Lehrinhalte: 4 In diesem Modul werden vertiefte Fachkenntnisse im gewählten Studienbereich/in den gewählten Studienbereichen vermittelt. **Erworbene Kompetenzen:** Die Studierenden nehmen an Veranstaltungen außerhalb des Instituts für Niederländische Philologie teil und leisten hierdurch einen eigenständigen Transfer von erlernten Methoden und Ansätzen zu verwandten Modellen in den Geistes- und Kulturwissenschaften. Das Externe Modul eignet sich perfekt zur Optimierung des individuellen studentischen Profils. Da es den Studierenden freigestellt ist, ob sie ein Prak-5 tikum absolvieren oder an Seminaren aus der Anglistik, Skandinavistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Psychologie, Soziologie, Germanistik oder Romanistik (letztere befinden sich in der Reakkreditierung) an der WWU teilnehmen oder an Seminaren des Zentrums für Niederlande-Studien, fördert das Modul die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden. Zudem eröffnet dieses bewusst flexible Modul die Möglichkeit, es an einer ausländischen Universität zu studieren. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Leistungsüberprüfung: Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung⁶ Umfang Modulnote in % Auslandssemester (Nr. 1): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Koopera-100% (30 LP) tionspartner. 8 Praktikum (Nr. 2): Praktikumsbericht 25 S. 100% (30 LP) Praktikum (Nr. 4): Praktikumsbericht 50% (15 LP) 15 S.

Vertiefung bei Kooperationspartnern (Nr. 3 und 5): Die Prüfungsform sowie die Dauer/der Umfang der Prüfung zur jeweiligen Lehrveranstaltung ist abhängig von

50% (15 LP)

den Vorgaben der Kooperationspartner.

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:											
0	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang									
9	Die Form sowie die Dauer/der Umfang der Studienlei veranstaltung ist abhängig von den Vorgaben der Ko											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 20%											
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											
12	Keine	Keine										
	Anwesenheit:											
13	Die Anwesenheitspflicht der Studierenden in den Lek Kooperationspartner geregelt.	nrveranstaltungen wird nach d	en Vorgaben der									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
14	Die jeweiligen Studiengänge der Kooperationspartne	er.										
	Modulbeauftragte/r:	Zustär	ndiger Fachbereich:									
Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther de Vogelaer												
	Sonstiges:											

Modul	Modultitel deutsch: Niederländische Sprachsysteme														
Modul	ltitel	englise	ch:	Dutch l	langu	ıage	systems								
Studie	engar	ıg:		MA Inte	erdis	ziplir	näre Nie	derla	and	istik					
1	Mod	lulnum	mer:	SLiK III		Stat	us: [] Pf	lich	ntmodul		[2	x] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn	ius:	[] jede [x] jede [] jede		Dau	er:	[x] 1 Ser					LP: 10		Workload (h): 300h	
	Modulstruktur:														
,	Nr. Typ Lehrv			veranstaltung				Status		L	-P	Präsei (h + SW		Selbst- studium (h)	
3	1.	S	Actuel taalku	le diso Indige ne	cussie erland		in do k	[x]	Р	[] WP	,	5	30h (25	SWS)	120h
	2.	S	Contra	astieve ta	alwet	enscl	hap	[x]	Р	[] WP		5	30h (2	SWS)	120h
4	Lehrinhalte: Im Modul vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse des niederländischen Sprachsystems, der metasprachlichen Terminologie und neueren sprachwissenschaftlichen Theorien. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden dieses Moduls ihre Fertigkeiten, die grammatikalische Struktur des niederländischen Sprachsystems und ihre eigenen Sprachkompetenzen zu beschreiben.														
5	Die S kalis brau Stud ten, das schie	Studier sch und ch hins lierend theore Nieder ede zu schaft k	enden I d idiom sichtlich en zum tischen ländisc beurte kontrasi	natisch ko h seiner ko n reflektie n Fachliten che ande ilen. Hier	re sporrekt Korrekt erten ratur. ren S rzu wo	ten Natheit Umga Im S prach erden um	liederlän und Idio ang mit s eminar " nsysteme n gramma	disch mati sprac Cont n ge ntika	h Te k ai chw crast eger lisc	exte zu verf nalysieren. I issenschaft tieve taalwe nüberzustel he bzw. lex	asse Des liche tens len ikali	en, in Weite en Fr schap und ische	n denen eren befä agestellu o" lerner Ähnlichk Teilgebi	sie de ihigt d ingen i die S eiten ete de	em grammati- en Sprachge- as Modul die in der rezen- tudierenden, sowie Unter- er Sprachwis- e zweier nah-
6	Bes	chreib	ung vo	n Wahln	ıöglid	chkei	iten inne	erhal	lb c	les Moduls	5:				
7		_	iberpri schlus	üfung: sprüfung	(MAF	°) [ˈ] Modulp	rüfuı	ng (MP) [x] M	odul	lteilp	rüfunger	(MTP)	
	Prüf	ungsle	istung	g/en:								i		1	
	Anza	ıhl und	Art; An	bindung	an Le	hrver	anstaltu	ng ⁷				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die Inote in %
8	Actu	ele dis	cussies	in de taa	ılkund	dige r	neerlandi	stik:	На	usarbeit		10-1	5 S.	50%	
	Cont	rastiev	e taalw	etenscha	р: На	usarl	beit					15-2	o S.	50%	
	Stud	lienlei	stunge	en:										·	
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung											Dauer bzw. Umfang			
	Refe	rate in	den Ve	ranstaltu	ngen									je 20	Min.

 $^{^{7}}$ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:											
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angereck schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der 0	Gesamtnote:										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											
12	Keine											
13	Anwesenheit: In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenhe petenzen der Studierenden werden dadurch ständig discher Sprache abgehalten werden. Das angestrek renzrahmens können die Studierenden nur durch ei ten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen I gen, sondern praktische Übungen, Präsentationen interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung ge Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen	vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederlän- ote sprachliche Niveau C1 des Europäischen Refe- ne fortwährende Vertiefung und Übung der erlern- ernen wird nicht nur durch theoretische Grundla- , Diskussionen aber vor allem der Reflexion der tragen.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
45	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:										
15	Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	09 (Philologie)										
	Sonstiges:											
16	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)											

	Modultitel deutsch: Text und Kontext														
Modul	titel	deutsc	h:	Text un	d Kont	ext									
Modul	titel e	englisc	:h:	Text an	d Cont	ext									
Studie	ngan	g:		MA Inte	erdiszip	olinäre	Nieder	lan	distik						
1	Mod	ulnum	mer: S	SLiK IV	Si	tatus:	[] F	Pflic	htmodul		[2	x] Wahl	pflicht	modul	
2	Turn		[] jedes [x] jedes [] jedes					Fachsem.:		LP: 10		Workload (h): 300h):	
	Mod	ulstrul	ktur:												
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status		LP Präse				
3	1.	S	Literatu	uur en m	n maatschappij		[x]	P []WP		5	30h (25	SWS)	120h		
	2.	S		rcontacte and/Vlaa		-Duitsla	nd II	[x]	P []WP		5	30h (25	SWS)	120h	
4	Lehrinhalte: In dem Modul "Text und Kontext" werden anhand von Fallstudien unterschiedliche Beziehungen literarischer Texte studiert: Text und historischer Kontext, Text und Publikum, Text und Literatursystem, Text und Metatexte. Analysemethoden und Argumentationsweisen werden angewandt und kritisch reflektiert. Den Studierenden werden überdies Herangehensweisen zur Beschreibung von Transferprozessen, kulturellen Repräsentationen und Identitätskonstruktionen vermittelt. Konzepte der Ausgangskultur, Vermittlerinstanz und Zielkultur werden untersucht. Die Wahrnehmung "anderer" Kulturen und kultureller Entwicklungen werden aus einer komparatistischen Perspektive betrachtet.														
5	Die S forme wend analy wisse	Studiere ellen, s Ien. Sie /sieren enscha	enden v soziolog e sind ii . Sie ler ftlichem	gischen u n der Lag nen die I n Niveau	über ve und sys ge, Wec Resultat schriftl	temisch hselbez e reflek ich und	ien Tex riehung tiert zu mündl	t- u en prä ich	ind Kultura zwischen I isentieren über die P	analys Kultur und z hänor	sen ur en se u eval mene	nd könne lbstständ uieren. S und Proz	en dies dig und die sind esse d	e Konzepte se passend I tiefgehend I fähig, sich les Textprod auszutausch	an- d zu auf duk-
6	Beso keine		ıng vor	n Wahlm	ıöglich	keiten i	nnerh	alb	des Modı	uls:					
7		_	iberprü schluss	_	(MAP)	[] Mod	dulprüfi	ung	(MP) [x]	Modu	ılteilp	rüfungen	(MTP)		
	Prüf	ungsle	istung	/en:							1_				
8	Anza	hl und	Art; Anb	oindung	an Lehr	veransta	altung ⁸				Dau Umf	er bzw. ang		htung für Inote in %	die
0	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Hausarbeit 10-12 S. 50%										uitsland II: Hausarbeit 10-12 S. 50%				
	Literatuur en maatschappij: Midtermpapers 2 x 6 S. 50%														
0	Anza	hl und		oindung			altung							bzw. Umfar	ıg
9	Literatuur en maatschappij: Referat Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen- Duitsland II: Referat											20 Min.			
	Cultu	urcont	acten N	ederland	ı/vıaan	aeren- L	uitslar	ıa II	: Kererat				20 Min.		

⁸ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der 0	Gesamtnote:								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine									
13	tenzen der Studierenden werden dadurch ständig scher Sprache abgehalten werden. Das angestrebte rahmens können die Studierenden nur durch eine Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lerne	it der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompevertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländie sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenze fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten n wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sononen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)								
16	Sonstiges: Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)									

Modul	titel c	leutsc	h:	Forsch	nungs	meth	noden	der	Nied	erl	andistik						
Modul	titel e	englisc	:h:	Resea	rch m	etho	ds of [Duto	ch Sti	udi	es						
Studie	ngan	g:		MA In	terdis	zipli	näre N	ied	erlan	dis	tik						
1	Mod	ulnum	ıme	er: SLiK V		Stat	tus:	[]	Pflic	htr	nodul		[>	x] Wahl	pflicht	modul	
2	Turn		[x] j	jedes Sem. jedes WS jedes SS	Dau	er:	[X] 1 S				:	LP: 10		Workload (h): 300h			
	Mod	ulstrul	ktu	r:													
3	Nr.	Тур	Le	hrveransta	ltung					Sta	itus	L	LP Präs			Selbst- studium (h)	
	1.	Ü	Int	erdisciplina	ire Ne	erlan	distiek		[x] P		[] WP		5	30h (2	SWS)	120h	
	2.		Stı	udy Group					[x] P		[] WP		5	-		150h	
4	Lehrinhalte: Den Studenten werden vertiefende Fertigkeiten im Bereich der Forschung und Anwendung wissenschaftlicher Untersuchungsmethoden vermittelt. Das Modul vertieft hierbei den Aspekt der Ausarbeitung eigens ausgewählter individueller studentischer Forschungsprojekte und deren inhaltliche Planung und Koordinierung. In diesem Modul geht es insbesondere auch um wesentliche Erfahrungen in der wissenschaftlichen Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung. Hierzu zählt die strukturierte Erfassung und Verarbeitung umfangreicher Datenmengen und komplexer Informationsgefüge.																
5	Die S Grupp bung tausc eine Durch	Student pendis gs- und ch der Modul h die Ü	en kus An im abs Jbu	ssionen gee nalysemetho ´Externen W schlussprüfu	eiterfi ignete oden a lodul` ing (M	e Fors anwei erwo MAP) aire	schungs nden. E orbener abgepr Neerlan	spro Darü 1 Ke üft. ndis	jekte ber h nntni Dadu tiek"	se nina sse sse irch erh	lbst ersch aus findet und Kom verfeiner alten die	ließ zw pet rn d Stu	Ben u rische enzer lie St	nd die b en den S n statt. I udierend	oereits Studiere Das Mo Ien ihr	a sie sich durch erlernten Erhe- enden ein Aus- dul wird durch en Vortragsstil. wertvolle Erfah-	- 1
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:																
7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)																
	Prüfungsleistung/en:																
8				; Anbindung				tung	59				Umfa		Gewic Modu	htung für di Inote in %	е
				fung (Poste	rpräse	ntati	on)						30 N	lin.	100%		
9		lienlei: hl und		ngen: ; Anbindung	g an Le	hrve	ranstalt	tung	5						Dauer	bzw. Umfang	
															i		

 $^{^9}$ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs	spunkten:								
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angere schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	chnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge- Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10%									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12										
13	Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens nur in	en unabdingbar, da das Erlernen der Methoden und der Interaktion mit der/m Lehrenden sowie den ande- ann. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend emp-								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
4=	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:								
15	Prof. Dr. Gunther de Vogelaer 09 (Philologi									
	Sonstiges:									
16	Schwerpunkt Sprache, Literatur und Kultur (SLiK)									

Modul	titel	deutsch	1:	Literari	sche	es Übersetzen	II							
Modul	titel	englisc	h:	Literary	y Trai	nslation II								
Studie	ngar	ng:		MA Inte	erdis	ziplinäre Nied	lerlar	ndis	stik					
1	Mod	dulnumı	mer: l	-ÜK III		Status: [] Pfli	cht	modul		[:	x] Wahl	pflicht	modul
2	Turr		x] jede	es Sem. es WS es SS Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.				Fachsem.:		:	LP: 10		Workload (h): 300h	
	Mod	dulstruk	tur:											
	Nr. Typ Let		Lehr	veranstaltung				St	atus	L	.P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	Work- shop	Verta	alworksh	юр		[x] P)	[] WP		5	30h (25	·	120h
	2.			ktmanag wahl bei		nt reer Service)	[x] P)	[] WP	:	2	8h	l	52h
	3.		Study	Group			[x] P)	[] WP		3	-		90h
5	Das Modul baut auf Kenntnisse aus dem Grundlagenmodul "Literarisches Übersetzen I" auf: Im Workshop werden praktische Probleme der Übersetzungsprozesse in Gruppen bearbeitet. Das Selbststudium ermöglicht den Studierenden, sich individuell in einen Themenbereich einzuarbeiten und somit ihr Studienprofil zu optimieren. Im Projektmanagement-Modul lernen die Studierenden die Vorbereitung, Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung (z.B. Autorenlesung, Tagung, Kolloquium etc.). Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden wenden praxisorientiert vertiefte Kenntnisse von Methoden und Konzepten der Übersetzungswissenschaft an. Sie kennen die relevanten Hilfsmittel und können sie im Hinblick auf einen spezifischen Übersetzungsauftrag auswählen und erfolgreich einsetzen. Sie können anspruchsvolle literarische Texte unterschiedlicher Genres sprachlich korrekt und stilistisch angemessen übersetzen. Sie können sich selbstständig neues Wissen aneignen und dieses beim literarischen Übersetzen integrieren. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten. In der Organisation und Durchführung einer Kulturveranstaltung erwerben sie Erfahrungen/Kompetenzen in Projektplanung, -strukturierung und -umsetzung.													
6	Bes	chreibu	ng voi	n Wahln	ıögli	chkeiten inne	rhalb	de	es Moduls	:				
7		tungsü l Iodulabs	•	_	(MAI	P) [] Modulpr	üfung	g (M	IP) [x] M	odul	teilp	rüfunger	(MTP)	
	Prüf	ungslei	stung	/en:										
	Anza	ahl und <i>F</i>	Art; Anl	bindung an Lehrveranstaltung				g ¹⁰			Dauer bzw. Umfang		Gewichtung für die Modulnote in %	
8	Worl	kshop: s	chriftli	che Auft	he Aufträge (literarische Übersetzungen)						20 S	5. 80%		
	Durc	hführun	g Kultı	ırveranst	rveranstaltung							20%		

¹⁰ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Ta. 10 1 1 1										
	Studienleistungen:		David have there								
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
	Projektmanagement: Arbeitsaufträge										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs Die Leistungspunkte für das Modul werden angere schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und S	echnet, wenn das Modul insge									
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:										
11	10%										
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											
12	Erfolgreicher Abschluss Literarisches Übersetzen I Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Grundlagenmodule										
	Anwesenheit:										
13	Die Anwesenheit in den explizit praktisch orientie aufeinander aufbauend konzipiert sind, sind aufgru ken und zwecks Vertiefung der Sprachkompetenz f dürfen maximal einmal in dem Workshop fehlen.	ınd der Vermittlung von spezie	llen Übersetzertechni-								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
4-	Modulbeauftragte/r:	Zustä	indiger Fachbereich:								
15	Prof. Dr. Lut Missinne		o9 (Philologie)								
	Sonstiges:										
16	Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)										

Modu	Modultitel deutsch: Kulturtransfer II Modultitel englisch: Cultural Transfer II													
Modu	ltitel	englis	ch:	Cultura	al Tra	nsfer II								
Studi	engar	ng:		MA Int	erdis	ziplinäre Nied	erlar	ndistik						
1	Mod	dulnun	nmer:	LÜK IV		Status: []	Pfli	chtmodul		[x] Wahlpflichtmodul				
2	Turn	nus:	[] jede [x] jede [] jede		Dau	er: [x] 1 Sem. [] 2 Sem			.:	LP: 10		Workload (h): 300h		
	Mod	lulstru	ıktur:											
	Nr.	Тур	Lehrv	eranstaltung				Status			Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
3	1.	S		ircontact land/Vlaa and II		en-	[x] P	[] WP		5	3h (2S	SWS)	120h	
	2.	S	Literat	tuur en m	aatso	happij	[]P	[x] WP		5	3h (2S	SWS)	120h	
	3.	S	Contra	astieve ta	alwet	enschap	[]P	[x] WP		5	3h (2S	SWS)	120h	
4	länd tieft. gen, tions maa proz Im S	ischer, Anhai Kultur sprozes tschap essen, emina	, flämis nd von zeitsch sse au pij" we kulture r "Cont	cher und Phänome riften und If Mikro- erden den ellen Repr rastieve t	deut enen I kult un Stud äsen aalw	scher Kultur un und Prozessen urellen Events v d Makroebene dierenden übere tationen und Id	d zun des werde e de dies l entitä	n Transfer ku Kulturtransfe en Bildformur tailliert unte Herangehens itskonstrukti typische Prob	ers, vars, v	eller wie li nd di cht. sen z n veri ie de	Elemente terarisch e Rezept Im Sen ur Besch nittelt. r Beherrs	e und F e Werk ions- u ninar reibun schung	vischen nieder- Phänomene ver- ke, Übersetzun- Ind Transforma- "Literatuur en Ig von Transfer- zweier nahver- iert.	
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Wechselbeziehungen zwischen Kulturen selbstständig und tiefgehend zu analysieren und zu präsentieren. Sie können die Resultate reflektiert präsentieren und evaluieren. Sie sind fähig, sich auf wissenschaftlichem Niveau schriftlich und mündlich über die Phänomene und Prozesse des Kulturtransfers sowohl mit Fachvertretern als auch mit Laien auszutauschen. Sie zeigen ein interkulturelles Bewusstsein für Vermittlungssituationen in binationalen mehrsprachigen Kontexten. Die Studierenden können Prozesse und Wirkung des Sprachkontakts aufzeigen und die Relevanz für ihr Berufsfeld überprüfen. Die Studierenden formen souverän ein eigenes Bild der niederländisch-deutschen Kulturbeziehungen. Sie wenden wissenschaftliches Denken und Handeln in sprachkulturellen und sprachtheoretischen Zusammenhängen an, wobei sie schriftlich und mündlich im Niederländischen auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens kommunizieren, sowohl in wissenschaftlichen als auch berufsbezogenen Kontexten.													
	Bes	chreib	ung vo	n Wahln	ıögli	chkeiten inne	halb	des Modul	s:					
6						Nederland/Vla ıs zwei möglich			d II"	' ist	verpflich	tend.	Darüber hinaus	
	Leic	tungci	übernr	iifung•										

[] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)

				·								
	Prüfungsleistung/en:	ı	Dauar beer	Cowiebtune für die								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹¹		Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
8	Cultuurcontacten		10-12 S.	50%								
	Nederland/Vlaanderen-Duitsland II: Hausarbeit Contrastieve taalwetenschap: Midtermpapers		2 x 6 S.	50%								
	Literatuur en maatschappij: Midtermpapers	2 x 6 S.	50%									
	Studienleistungen:											
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang											
9	Cultuurcontacten Nederland/Vlaanderen-Duitsland II: Referat		20 min.									
	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungs	punkten:										
10	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abge schlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.											
44	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:											
11	15%											
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											
12	Keine											
	Anwesenheit:											
13	In allen Seminaren ist die regelmäßige Anwesenheit der Studierenden unabdingbar. Die Sprachkompetenzen der Studierenden werden dadurch ständig vertieft, da alle Lehrveranstaltungen in niederländischer Sprache abgehalten werden. Das angestrebte sprachliche Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens können die Studierenden nur durch eine fortwährende Vertiefung und Übung der erlernten Fremdsprache erreichen. Dem interkulturellen Lernen wird nicht nur durch theoretische Grundlagen, sondern praktische Übungen, Präsentationen, Diskussionen aber vor allem der Reflexion der interkulturellen Prozesse in Interaktion Rechnung getragen. Die regelmäßige Teilnahme wird dringend empfohlen.											
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
14	MA of Ed.											
45	Modulbeauftragte/r:		Zustä	indiger Fachbereich:								
15	Prof. Dr. Lut Missinne 09 (Philologie)											
	Sonstiges:											
16	Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)											

¹¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch: Berufspraxis Professional Experience																		
Modulnummer: LÜK V Status: [] Pflichtmodul [X] Wahlpflichtmodul	Modultitel deutsch: Berufspraxis																	
Modulnummer: LÜK V Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul	Modultitel englisch:				Professional Experience													
Turnus: Jedes Semester Dauer: 400h (ca. 12 Wochen) Modulstruktur: Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS) Studium (h) Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kulturund Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentationssyndoderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung: Dauer bzw. [Gewichtung für die Modulhore in % Praktikumsbericht Dauer bzw. [Dauer bzw.]	Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik																	
Modulstruktur: Selbst- Selbst-	1	Modulnummer: LÜK V Status: [] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul																
Nr. Typ Lehrveranstaltung Status LP Präsenz (h + SWS) Studium (h)	2	Turn	us:	Jedes S	emester								:					
Nr. Iyp Lenrveranstattung Status LP (h + SWS) studium (h)																		
Lehrinhalte: Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kulturund Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung** Dauer bzw. Umfang Modulnote in % Praktikumsbericht Studienleistungen: Anzahl und Art. Anbindung an Lehrveranstaltung** Dauer bzw. Umfang Modulnote in % Dauer bzw. Umfang	3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstaltung				Status		L	וטו						
Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprachbeherrschung trainiert. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kulturund Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹² Dauer bzw. Gewichtung für die Modulnote in % Praktikumsbericht 15 S. 100 %		1. Praktikum							[x] P		[] WP	1	15	400	h	50h		
Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kulturund Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnisse, spezielle Kenntnisse im Lektorats- und/oder Redaktionsbereich etc. an. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Leistungsüberprüfung:	4	Im Praktikum wird ein Einblick in die Tätigkeitsfelder des Kulturbetriebs bzw. des Verlagswesens und des Mediensektors gewährt und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld vermittelt. Spezifische Arbeitsinhalte werden in Absprache mit dem Praktikumsunternehmen festgelegt. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben wird abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie eine tätigkeitsrelevante mündliche und schriftliche niederländische Sprach-																
Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem solchen Fall alle Teilpraktika umfassen. Das Praktikum kann studienbegleitend erfolgen. Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹² Dauer bzw. Gewichtung für die Modulnote in % In Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Umfang Dauer bzw. Limfang	5	Die Studierenden können im praktischen Berufsalltag angemessen auf Niederländisch schriftlich und mündlich kommunizieren. Sie kennen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder des Kulturund Mediensektors. Sie wenden die in theoretischen Lehrveranstaltungen erworbenen Präsentations-, Moderations- und Informationstechniken adäquat im Berufsleben an. Abhängig vom gewählten Tätigkeitsbereich wenden die Studierenden relevante EDV-Kenntnisse, bibliographische Recherchekenntnis-																
Früfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Praktikumsbericht Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Praktikumsbericht Pr	6	Die Paktikumszeit darf nach Absprache mit der Modulbeauftragten in zwei Einheiten aufgeteilt werden, die bei unterschiedlichen Institutionen absolviert werden können. Der Praktikumsbericht muss in einem																
Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ¹² Praktikumsbericht Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw. Gewichtung für die Modulnote in % 15 S. 100 %	7																	
8 Anzahl und Art; Anbindung an Lenrveranstaltung. Praktikumsbericht 15 S. 100 % Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung. Dauer bzw. Umfang.																		
Studienleistungen: Anzahl und Art. Anbindung an Lehnveranstaltung	La ΙΔηγαρί μης Δετ. Δηρικσμής απι Δηκναγαρεταίτμης:							J										
Anzahl und Art. Anhindung an Lahnurangtaltung		Praktikumsbericht 15 S.							•	100 %								
	9								bzw. Umfaı	ng								

¹² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.					
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 5%					
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit am Arbeitsplatz im gewählten Unternehmen/der gewählten Institution ist Bestandteil des Praktikums.					
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)				
16	Sonstiges: Schwerpunkt Niederländisch-Deutsch: Literarisches Übersetzen und Kulturtransfer (LÜK)					

Modultitel deutsch: Abschlussmodul Modultitel englisch: Degree Module Studiengang: MA Interdisziplinäre Niederlandistik Status: 1 Modulnummer: I.N. III [x] Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodul [] jedes Sem. Fachsem .: LP: Workload (h): [x] 1 Sem. Turnus: [] iedes WS Dauer: 2 [] 2 Sem. 25/30 750h [x] jedes SS Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP Nr. Тур Lehrveranstaltung Status (h + SWS)studium (h) 3 Kolloquium [x] P [] WP 3h (2SWS) 120h 1. 5 Posterpräsentation [] P [x] WP 5 3h (2SWS) 120h Masterarbeit [x] P [] WP 6ooh 20 Lehrinhalte: Im Kolloquium werden die Studierenden im Schreibprozess für die Masterarbeit wissenschaftlich durch einen/mehrere Dozenten begleitet. Die von den Studierenden vorgestellten Forschungsdesigns werden (ggf. in Gruppen) diskutiert. Der Inhalt der Masterarbeit kann theoretisch orientiert sein in Form einer wissenschaftlich verantworteten 4 Untersuchung mit sprachwissenschaftlicher, literarischer oder interkulturell orientierter Fragestellung. Die Masterarbeit kann auch praktisch orientiert sein in Form einer kommentierten Übersetzung (niederländisch-deutsch) mit Einleitung oder als eine empirische Feldstudie mit relevanter Fragestellung angefertigt werden. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden führen selbstständig eine Studie/ein Projekt durch. Sie präsentieren ihr Forschungsdesign, entwickeln Problemlösungsstrategien, diskutieren darüber mit muttersprachlichen Experten und 5 ziehen daraus Schlussfolgerungen für die Optimierung ihrer wissenschaftlichen Arbeit. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten Text (ggf. in niederländischer Sprache) über ihr Forschungsthema. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Für Studierende, die den Schwerpunkt SLiK gewählt haben, ist im Abschlussmodul neben der Teilnahme am Kolloquium und Anfertigung der Masterarbeit eine wissenschaftliche Posterpräsentation verpflich-6 tend, mit der sie 5 LP erwerben. Studierende des Schwerpunkts SLiK erhalten für das Abschlussmodul 30 LP, Studierende des Schwerpunkts LÜK aufgrund der für sie nicht verpflichtenden Posterpräsentation 25 LP. Leistungsüberprüfung: 7 [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistung/en: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung¹³ 8 Umfang Modulnote in % ca. 60 S. 100% Masterarbeit Studienleistungen: Dauer bzw. Umfang Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 9 15 Min. Posterpräsentation

¹³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

11	geschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen Gewichtung der Modulnote für die Bildung de 25%	-
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	der Masterprojekte und die Erteilung von Ratsch	n ist unerlässlich, da die gegenseitige Einschätzung lägen bei Fragen, wie eine wissenschaftliche Frage- ist und der Fortschritt der Bearbeitung zu präsentie- fehlen.
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lut Missinne, Prof. Dr. Gunther de Vogelaer	Zuständiger Fachbereich: 09 (Philologie)
	Sonstiges:	